FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 04/18

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

NEIN, ES IST NOCH LANGE NICHT VORBEI!

SEITE 3

Foto: (c) fotomek - fotolia.com

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer kämpft weiter für ein besseres Fahrlehrergesetz und gegen die geplante Verlängerung der Prüfungszeiten

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

- Impressum 2
- Spruch des Monats 2
- Titel-Geschichte: Der IDF kämpft weiter für ein besseres Fahrlehrergesetz 3
- IDF kämpft vehement gegen die geplante Verlängerung der Prüfungszeiten 5
- Geblitzt von privatem Dienstleister 8
- Auf Norderney mit 101 km/h durchs Dorf 8
- Bußgeld erstattet: Arbeitslohn? 9
- Unterhaltssperre verwirkt 9
- **Meldungen:** 10
  - Vollbremsung – wer haftet?
  - Unfall an Engstelle - wer zahlt?
  - KFZ: Zwangsstilllegung bei Steuerverzug
  - Führerschein weg – Auto weg
- Teure Sonderfahrten für die Staatskasse 11
- Zurechnungen von Verkäufen über ebay 13
- Zu früh zur Arbeit: Kein Versicherungsschutz 13
- Darlehen unter Freunden 14
- Vorsicht mit Online-Brancheneintrag 14
- SRK-Seminare 15
- "Moped-Führerschein mit 15" 16
- Erbschaftssteuerbefreiiung für Familienheime 16
- Theorieunterricht 2 x 90 Min. pro Tag 17
- Inkasso-Forderungen genau prüfen 18
- Höhere Steuer durch Abgastest 19
- Wer ungenehmigt in den Urlaub geht, bekommt die Kündigung 19

SPRUCH DES MONATS

"Wenn du im Recht bist, kannst du dir leisten, die Ruhe zu bewahren; wenn du im Unrecht bist, kannst du dir nicht leisten, sie zu verlieren."

Mahatma Gandhi, indischer Rechtsanwalt und Staatsmann, 1869 - 1948

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

DER IDF KÄMPFT WEITER FÜR EIN BESSERES FAHRLEHRERGESETZ

Im vergangenen Juli bekam der IDF vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die geplante Optimierung des neuen Fahrlehrerrechts betreffend. Nachfolgend finden Sie unsere Änderungsvorschläge, die wir auch dem Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer persönlich übermittelten:

1.Geistige und körperliche Eignung es Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

Zunächst die aktuell gültige Fassung von §11 FahrlG:

(1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sind, nachweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung eines Fahrlehrers begründen.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann alle fünf Jahre zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verlangen, dass der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 vorlegt.

Änderungsvorschlag des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer :

Die Absätze (1) und (2) sind ersatzlos zu streichen. Aus den Absätzen (3) und (4) werden die Absätze (1) bzw. (2), mit folgendem Wortlaut:

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder ein Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

(2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 2 Absatz 1Satz 1 Nummer 4 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 einfordern, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

Begründung unseres dringenden Änderungswunsches:

Die Forderung der Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gut-

achtens zum Nachweis seiner Eignung im fünfjährigen Turnus gründet nach einhelliger Meinung der uns bekannten Fahrlehrer und Experten auf keinen plausiblen Umständen, die eine derartige Anordnung notwendig erscheinen lassen. Bis zum 1. Januar 2018 existierten im Fahrlehrergesetz weder diese noch vergleichbare gesetzliche Vorschriften eines immer wiederkehrenden Nachweises der körperlichen und geistigen Eignung. Dieser Umstand führte bisher auch zu keinerlei nachweislichen negativen Auswirkungen. Aus Sicht des IDF sind derartige Regelungen weder faktisch begründbar noch plausibel nachvollziehbar, zumal gesetzliche Regelungen stets nur aufgrund einer bestehenden Bedürfnislage zu erlassen sind. Was die im fünfjährigen Turnus geforderte Beibringung eines Führungszeugnisses (Absatz 4 des Referentenentwurfs) anbelangt, so ist es aus Sicht der Fahrlehrerschaft völlig ausreichend, diese Maßnahme anzuordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. Auch für diese geplante gesetzliche Regelung besteht nach unseren ausführlichen Recherchen überhaupt keine Notwendigkeit.

Eine derartige Forderung gegenüber dem Berufsstand des Fahrlehrers geht weit über das sonst übliche Maß hinaus. Selbst im Beamtentum ist es völlig ausreichend, lediglich vor Aufnahme der Tätigkeit, also einmalig (!), ein Führungszeugnis vorzulegen und sich beim Amtsarzt vorzustellen. Weshalb also diese Maßregelung der Fahrlehrerschaft?

2. Ausbildungsbescheinigung (Anlage 3) für den theoretische und praktischen Unterricht (§ 6 Absatz 2 Satz 1 FahrSchAusbO)

In unseren Gesprächen mit Fahrerlaubnisprüfern, Fahrschulinhabern, Verwaltungsbehörden und dem TÜV-Süd (Herrn Kaup) bestand durchgehender Konsens darüber, dass die Ausbildungsbescheinigungen lediglich denjenigen Fahrerlaubnisbewerbern auszuhändigen sind, die sich selbst zur Fahrerlaubnisprüfung bei der zuständigen Prüforganisation anmelden.
Für alle übrigen Fahrerlaubnisbewerber, die durch die Fahrschule bei der Prüforganisation angemeldet werden, kann auf die Ausbildungsbescheinigung verzichtet werden. Durch die Meldung zur Prüfung bestätigt die Fahrschule ja bereits das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Dies ist im Ausbildungsnachweis jederzeit – insbesondere durch die Fahrschulüberwachung – nachprüfbar.
Unterstützung für diesen Änderungswunsch erhielten wir auch von den Herren Göppelt und Scheppmann vom VdTÜV, mit denen der IDF im Rahmen eines Erfahrungsaustausches in Günzburg im Juni 2018 zusammentraf.

Zunächst die aktuell gültige Fassung von §6 Absatz 2 FahrSchAusbO:

> *(2)Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes dem Fahrschüler Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz auszustellen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen, sind dem Fahrschüler die durchlaufenen Ausbildungsteile schriftlich zu bestätigen.*

Vom IDF vorgeschlagener geänderter Wortlaut für § 6 Absatz 2 FahrSchAusbO:

> Die Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (Ausbildungsbescheinigung) werden nur denjenigen Fahrerlaubnisbewerbern ausgehändigt, die nicht durch die Fahrschule zur Fahrer-

laubnisprüfung bei der zuständigen Prüforganisation angemeldet werden.

Ferner empfehlen wir den Verzicht auf die Unterschrift des Fahrschülers auf dem Ausbildungsnachweis und bitten, den Wortlaut im Gesetz entsprechend abzuändern.

Begründung:
Die Unterschrift kann vom Fahrschüler nicht zwingend eingefordert werden. Zudem ergibt sich für Fahrschulen, die Unterschriften nicht elektronisch erfassen, ein erheblicher bürokratischer Aufwand, weil vor jeder praktischen Fahrerlaubnisprüfung ein Ausbildungsnachweis auszudrucken und dem Schüler zur Unterschrift vorzulegen ist.

Bei jeder nicht bestandenen Fahrerlaubnisprüfung muss der aktualisierte Ausbildungsnachweis erneut ausgedruckt und zur Unterschrift vorgelegt werden.

Bei Verzicht auf die Unterschrift würde ein einmaliger Ausdruck genügen, der dem Fahrschüler zum Beispiel zusammen mit der Rechnung zugestellt werden könnte.

Abschließend weisen wir noch gesondert darauf hin, dass unsere Vorschläge insbesondere auf eine weitere Entbürokratisierung und damit auch Kosteneinsparung für die Fahrlehrerschaft abzielen.

Bleibt nur abzuwarten, inwieweit unsere dringend erforderlichen Änderungen auch Berücksichtigung finden. Wir halten Sie in jedem Fall auf dem Laufenden!

IDF KÄMPFT VEHEMENT GEGEN DIE GEPLANTE VERLÄNGERUNG DER PRÜFUNGSZEITEN

Im Rahmen einer Stellungnahme des IDF zum „Referentenentwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften“, die wiederum an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, sowie an den Verkehrsminister übermittelt wurden, stemmt sich der IDF vehement gegen die darin geplante Ausdehnung der Prüfungsdauer für die fahrpraktische Prüfung. Hier der genaue Wortlaut unserer Stellungnahme:

Die in Artikel 2 „Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung – Anlage 7 Nr. 2.3“ ***aufgeführte Tabelle, die eine Neuregelung des zeitlichen Umfangs der praktischen*** *Prüfung vorsieht, lehnen wir aus folgenden Gründen grundsätzlich ab:*

Dieser dort geforderte zeitliche Mehraufwand wird mit einer Optimierung des Prüfungsablaufes begründet, die aus der Einführung des elektronischen Prüfprotokolls resultieren soll. Aus Sicht des IDF ist diese Maßnahme bezüglich ihrer Effizienz mehr als fragwürdig. Der Prüfer bewertet und dokumentiert die Leistungen des Fahrerlaubnisbewerbers während der Prüfung nicht mehr mittels handschriftlicher Aufzeichnungen, sondern nun lediglich auf einem mobilen elektronischen Endgerät.

Nachdem diese rein technische „Aufrüstung“ ausschließlich in die Zuständigkeit der Prüforganisation fällt, kann sie daher weder zeitlich noch finanziell in irgendeiner Weise dem Fahrerlaubnisbewerber angelastet werden. Dass die Einführung eines e- Protokolls für die Prüforganisation diverse organisatorische Vorteile mit sich bringt, steht außer Frage. Für

die Fahrerlaubnisbewerber hingegen sehen wir keinerlei positive Auswirkungen. Zumindest konnten bisherige Erfahrungen mit derartigen Projekten (z.B. Theorieprüfung am PC) keinerlei nachweisbaren Gewinn an Verkehrssicherheit bewirken.

Durch die Verlängerung der Prüfungsdauer um weitere zehn Minuten wären die Fahrerlaubnisbewerber außerdem einer zusätzlichen psychischen Belastung ausgesetzt, die definitiv höhere Misserfolgsquoten mit sich bringen würde.

Für die praktischen Prüfungen in der Fahrerlaubnisklasse B, die den überwiegenden Anteil der Prüfungen ausmachen, ergäbe sich eine Verlängerung der Prüfungsdauer um mehr als 20 Prozent!

Daraus wird deutlich, dass diese Maßnahme den ohnehin bereits bestehenden gravierenden Mangel an Fahrerlaubnisprüfern erheblich verschärfen würde, zumal bereits heute auf Rentner und Pensionäre zurückgegriffen werden muss. Eine weitere Zuspitzung dieser eh schon prekären Situation hätte zwangsläufig zur Folge, über eine Zulassung weiterer Prüforganisationen nachzudenken. Der IDF könnte sich als wirksame Maßnahme zur Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) eine umfangreichere, pädagogisch-psychologisch noch fundiertere, Ausbildung der Fahrerlaubnisprüfer vorstellen. Als praxisnaher und bürgernaher Verband, der sich stets für eine Entbürokratisierung und finanzielle Entlastung von Fahrschulen und Fahrerlaubnisbewerbern engagiert, bitten wir eindringlich, auf die geplante zeitliche Ausdehnung der Prüfungsdauer zu verzichten.

Auch in dieser Angelegenheit werden Sie von uns weiter informiert.

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

Polsterei

R.Odoj

Josef-Saur-Weg 3

89358 Egenhofen

Wir möbeln alles auf !

Old- Jungtimer - US Cars

Motorrad

Wohnwagen

Polstermöbel

Ob Neubezug-
Aufpolsterung-Reparatur
oder Einzelanfertigung...

Tel: 0152-53658772

Email: raumausstattung-kammeltal@t-online.de
Fax: 08223/962714

SRK Fahrschulen Robert Klein

sucht

Fahrlehrer/-in
(gerne auch Teilzeit)

nach 89312 Günzburg

Tel. 08221 - 31915

GEBLITZT VON PRIVATEM DIENSTLEISTER

Gegen einen PKW-Fahrer wurde wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 38 km/h eine Geldbuße in Höhe von 190 EUR sowie ein Fahrverbot von einem Monat verhängt.
Der Fahrer räumte sein Vergehen zwar ein, zog aber dennoch vor Gericht.

Da die Geschwindigkeitsmessung seiner Auffassung nach unter mangelnder Beachtung geltender Vorschriften von einem privaten Dienstleister durchgeführt wurde, machte er ein Beweisverwertungsverbot geltend, dem das AG Alsfeld entsprach.

Aufgrund der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main wurde das Urteil aufgehoben, und der Fall ans AG Alsfeld zurückverwiesen. Laut OLG ging das Amtsgericht zwar zu Recht von einem Beweiserhebungsverbot aus. Die getroffenen Feststellungen würden jedoch weder ausgereichen, ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen noch dem Senat eine eigene Entscheidung zu ermöglichen.

Das betreffende Geschwindigkeitsmessgerät wird der Stadt durch eine GmbH "zur Verfügung gestellt". Die Messung, Auslesung und Sicherstellung der Daten wird von einer Person durchgeführt, die für das Messgerät entsprechend geschult ist, aber kein Bediensteter der Stadt, sondern mit "gesondertem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag" durch die GmbH der Stadt überlassen worden ist.

Je mehr Bußgeldverfahren aus dem "zur Verfügung gestellten Messgerät" eingeleitet werden, desto höher ist der Ertrag für die Firma XX GmbH. Und hier liegt das Problem: Die Person, die die Messdaten erhebt, ist zugleich Beschäftigter bei der GmbH und damit nicht unbedingt unabhängig und objektiv.

Die Stadt hat nahezu vollständig ihre gesetzlich auferlegten Pflichten auf den privaten Dienstleister übertragen. Lediglich die datenbasierte abschließende Entscheidung erfolgt durch (festangestellte) kommunale Bedienstete.

Somit sind die durch die Messung gewonnenen Beweismittel rechtsfehlerhaft, weil sie nicht auf rechtsstaatliche Weise erzielt und bewertet worden sind.

Die Entscheidung des AG Alsfeld dürfte erneut auf einen Freispruch des Klägers hinauslaufen.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Az. 2 Ss OWi 295/17

AUF NORDERNEY MIT 101 KM/H DURCHS DORF

Ein Motorradfahrer wurde auf der Insel Norderney innerorts mit 101 km/h anstelle der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 50km/h geblitzt.

Gegen den Bußgeldbescheid von 560 Euro nebst einem dreimonatigen Fahrverbot zog er vor das Amtsgericht Norden. Er gab an, dass ihm bei einem Überholvorgang ein anderes Fahrzeug entgegengekommen sei, weshalb er zur Vermeidung eines Unfalls habe beschleunigen müssen. Dies glaubte ihm das Amtsgericht nicht, worauf er das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg anrief, aber auch dort scheiterte. Damit blieb der Bußgeldbescheid bestehen.

OLG Oldenburg,
Az. 2 Ss (OWi) 304/17

BUSSGELD ERSTATTET: ARBEITSLOHN?

Der Fahrer eines Paketzustelldienstes erhielt immer wieder Bußgeldbescheide, weil er in Halteverbotszonen und Fußgängerzonen kurzfristig anhielt, um Waren auszuliefern oder entgegenzunehmen. Der Arbeitgeber bemühte sich, kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zu erwirken. Damit ist unter bestimmten Auflagen (Abstand von 10 m zu Signalanlagen, keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer usw.) ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen in normalerweise nicht freigegebenen Bereichen wie Halteverbots- oder Fußgängerzonen erlaubt. Allerdings erhielt er diese Genehmigung nicht in allen Städten.

Die Fahrer haben laut Arbeitgeber die Aufgabe, Pakete bei Kunden abzuholen oder den Kunden Pakete unmittelbar zuzustellen. Um dies möglichst schnell erledigen zu können, halten sie mit ihren Fahrzeugen möglichst nah bei den Kunden an. Aber gerade im Innenstadtbereich stehen dafür selten legale Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Die im Zusammenhang mit Falschparken anfallenden Verwarngelder werden deshalb vom Arbeitgeber übernommen und als Betriebsausgaben abgesetzt. Verwarnungs- oder Bußgelder für andere Verstöße der Fahrer gegen die Straßenverkehrsordnung, wie etwa überhöhte Geschwindigkeit, werden jedoch nicht übernommen. Ebenso wenig übernommen werden, Verwarnungsgelder wegen Falschparkens für Mitarbeiter, die einen Firmenwagen nutzen aber nicht im Paketzustelldienst tätig sind.

Das Finanzamt stufte die erstatteten Bußgelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn ein und forderte eine entsprechende Nachzahlung. Dagegen klagte der Arbeitgeber unter Hinweis auf das 2004 erstrittene BFH-Urteil in gleicher Sache. Er begründete seine Klage damit, dass es sich bei der Übernahme der Verwarnungsgelder wegen Haltens im Halteverbotsbereich durch den Fahrer während der Paketzustellung um keinen Arbeitslohn handelt.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf stellte fest, dass der oben genannte Sachverhalt zu keinem Zufluss von Arbeitslohn beim Fahrer führt und daher auch keine Forderung auf Lohnsteuernachzahlung gerechtfertigt ist.

Quelle: FG Düsseldorf,
Az. 1 K 2470/14L

KURZ GEMELDET

Unterhaltsanspruch verwirkt

Wer im Unterhaltsverfahren falsche Angaben macht, kann seinen Unterhaltsanspruch zumindest zeitlich begrenzt verlieren. Nach der Trennung gab die Ehefrau an, über kein eigenes Einkommen zu verfügen, weshalb ihr das Gericht Trennungsunterhalt zuerkannte. Dem widersprach der Ehemann unter Vorlage von Beweisen und verlangte die Verwirkung des Trennungsgeldanspruchs. Dies wurde vom Amtsgericht abgelehnt. Im Rahmen des Berufungsverfahrens beim Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg räumte die Ehefrau jedoch den Verdienst von 450 Euro aus einem Minijob ein. Daraufhin gab das Gericht dem Antrag des Ehemanns statt und wies darauf hin, dass der Unterhaltsanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden kann, wenn der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten schuldig gemacht hat. Ein solches Fehlverhalten war durch die Falschaussage der Ehefrau laut OLG gegeben.

Quelle: OLG Oldenburg
Az. 3 UF 92/17

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG
§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

26.11. – 01.12.2018

Anmeldung unter Tel. 08221-31905

(Mo-Do. 11-17 Uhr, Fr 11-13 Uhr)

oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

KURZ GEMELDET

Vollbremsung- wer haftet?

Ein Pkw-Fahrer hatte stark abgebremst, um in seine Hauseinfahrt einzubiegen. Hinter ihm fuhr eine Kolonne mit mehreren Fahrzeugen. Die beiden nachfolgenden Fahrzeuge kamen gerade noch durch eine Vollbremsung zum Stehen, das vierte Auto der Kolonne fuhr jedoch auf seinen Vordermann auf.

Das Landgericht Aurich verurteilte den Schadensverursacher (Aufgefahrenen) zur Übernahme des gesamten Schadens.

Daraufhin ging dieser erfolgreich in Berufung.

Der sog. erste Anschein spricht bei Auffahrunfällen zunächst einmal für die Schuld des Aufgefahrenen, etwa infolge von Unaufmerksamkeit, unangepasster Geschwindigkeit oder eines zu geringen Sicherheitsabstands.

Im vorliegenden Fall kam das Oberlandesgericht Oldenburg jedoch zu der Auffassung, dass den ersten Pkw der Kolonne, der abgebogen war, ein Mitverschulden trifft. Zwar betonte es, dass man immer damit rechnen müsse, dass der Vorausfahrende aus zwingenden Gründen, etwa infolge unvorhergesehener Verkehrsereignisse stark abbremsen müsse. Dann, und nur dann ist es laut StVO legitim, stark abzubremsen. Ein Abbiegevorgang stelle laut Gericht jedoch keinen zwingenden Grund dar. Dieser ist durch rechtzeitiges Setzen des Blinkers anzukündigen.

Das Gericht gewichtete die Haftungsanteile zu zwei Drittel für den Aufgefahrenen und einem Drittel für den „Abbremser".

Quelle: OLG Oldenburg
Az. 1 U 60/17

Unfall an Engstelle- wer zahlt?

Ein BMW-Fahrer befuhr eine Straße, an der auf beiden Seiten Fahrzeuge parkten. Er hielt an einer Engstelle aufgrund von Gegenverkehr schräg hinter dem vor ihm geparkten Fahrzeug an. Nachdem der Gegenverkehr die Engstelle passiert hatte, fuhr der Wartende an und scherte nach links aus. Genau in diesem Augenblick wollte ihn jedoch die Suzuki-Fahrerin hinter ihm überholen, und es kam zum Zusammenstoß.

Die Frau verlangte daraufhin Schadenersatz und begründete dies damit, dass der Unfallgegner offenbar ohne in den Rückspiegel zu schauen aus seiner Parklücke gefahren sei. Daher habe er zumindest eine Mitschuld. Der BMW-Fahrer war hingegen der Meinung, die Fahrerin hinter ihm hätte unschwer erkennen können, dass er nicht geparkt, sondern nur kurz angehalten habe, zumal sein Fahrzeug schräg versetzt gestanden sei. Außerdem hätte die Frau die Bremslichter seines Wagens deutlich erkennen müssen.

Das Amtsgericht (AG) Neuss entschied, dass beide Unfallbeteiligten für den Schaden aufkommen müssen. Der BMW-Fahrer hätte sich vor dem Ausscheren durch Schulterblick und Blick in den Rückspiegel vergewissern müssen, ob sich hinter ihm ein Fahrzeug nähert. Die Suzuki-Fahrerin sei unaufmerksam gewesen, hätte die Bremslichter sehen müssen und habe in einer unübersichtlichen Verkehrslage überholt. Daher musste der BMW-Fahrer den Schaden seiner Unfallgegnerin nur zu zwei Drittel ersetzen.

Quelle: AG Neuss
Az. 79 C 653/16

KFZ: Zwangsstilllegung bei Steuerverzug

Ein KFZ-Halter hatte bis Juni die für das laufende Jahr fällige Kraftfahrzeugsteuer nicht bezahlt. Daraufhin wurde er per Bescheid aufgefordert, die Kennzeichenschilder seines Fahrzeugs zur Entstempelung und die Zulassungsbescheinigung bei der Behörde vorzulegen.

Dagegen legte er Widerspruch ein und reichte beim Verwaltungsgericht (VG) Koblenz Klage ein. Er begründete seine Zahlungsverweigerung damit, dass das Hauptzollamt die letzten Jahre seine Steuerbeiträge nicht ordnungsgemäß verbucht habe.

Seine Klage blieb jedoch erfolglos. Das Gericht urteilte, die Zwangsstilllegung sei rechtlich korrekt. Nach einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sei die Behörde gehalten, das Fahrzeug auf Antrag des Hauptzollamtes stillzulegen, wenn die KFZ-Steuer nicht entrichtet worden war.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Quelle: VG Koblenz
Az. 5 K 344/17.KO

Führerschein weg – Auto weg

Gegen einen 42-jährigen Münchner wurden bereits in der Vergangenheit Vorstrafen wegen Drogenbesitz und wegen zwei Fahrten unter Kokaineinfluss verhängt. Im Mai 2017 wurde er zudem beim Fahren ohne Fahrerlaubnis erwischt. Dafür verurteilte ihn die zuständige Strafrichterin am Amtsgericht (AG) München zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten ohne Bewährung und zog sein Fahrzeug im Wert von etwa 25.000 Euro ein.

Ausschlaggebend für das Strafmaß war trotz seines Geständnisses und seiner sehr schwierigen familiären Situation die zeitliche Nähe des Vergehens zur letzten Straftat.

Quelle: AG München
Az. 943 Ds 413 Js 241683/16

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

TEURE SONDERFAHRTEN. FÜR DIE STAATSKASSE.

RA Dietrich Jaser

Fahrschulüberwachungen gehören zum Alltag jeder Fahrschule. Auch dass diese gelegentlich recht teuer werden können gehört zum Erfahrungsschatz jedes Fahrschulinhabers. Allerdings nicht ganz so häufig ist die Erfahrung, dass diese dann auch noch ein deutlich teureres Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann, wie es der Fahrschule Z aus Hessen widerfahren ist. Diese ist bereits seit vielen Jahren am Markt tätig und musste daher auch schon einige Überwachungen über sich ergehen lassen – bis dahin ohne Beanstandungen.

Anhörung nur proforma?

Umso überraschter war deren Inhaber Otto Z, als ihm dann eines Tages ein Anhörungsschreiben des zuständigen Landratsamts (LRA) in Haus flatterte: Er sollte sich zu einer von ihm angeblich begangenen Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 15 FahrlG i.V.m. § 8 Absatz 2 Nr. 2 FahrschAusbO äußern. Damit wurde ihm vorgeworfen, er habe als Fahrlehrer Sonderfahrten (Autobahnfahrten) nicht wie vorgeschrieben durchgeführt und dabei die auf den Ausbildungs- bzw. Tagesnachweisen aufgeführten 180 Minuten deutlich unterschritten. Begründet wurde dies damit, dass die Fahrschule Z jeweils zehn bzw. 15 Auto-Minuten von der jeweils nächsten Autobahnauffahrt entfernt sei und dies auf keinem Tagesnachweis ordnungsgemäß angegeben sei. Man war der Auffassung, dass die jeweils zehn oder 15 Minuten bis zur Autobahn (vom Standort der Fahrschule an gerechnet) von der Autobahnfahrt hätten abgezogen werden müssen.

Herr Z zeigte sich wegen dieses Vorwurfs einigermaßen erstaunt, wies darauf hin, dass dies bei bisher keiner einzigen der vorherigen Überwachungen moniert worden sei und erklärte, er werde die Sonderfahrten künftig entsprechend den Wünschen des LRA ausweisen.

Bußgeldbescheid: Eintausend Euro

Trotzdem erreichte ihn kurze Zeit später vom örtlichen Landratsamt ein Bußgeldbescheid mit einem Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro. Darin wurde Otto Z zur Last gelegt, er habe als Fahrlehrer eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 15 FahrlG i.V.m. § 8 Absatz 2 Nr. 2 FahrschAusbO begangen, indem er die Dauer der Fahrten von und bis zur Autobahnauffahrt (jeweils 15 Minuten) zur Sonderfahrt hinzugerechnet habe. Dies hätte er jedoch, wie fast alle anderen Fahrschulen, die weiter weg von der Autobahn ihren Sitz haben, als Überlandfahrt einplanen müssen. Somit betrügen die Sonderfahrten jeweils nur 150 Minuten und nicht die aufgeführten 180 Minuten. Außerdem habe Otto Z als Inhaber einer Fahrschule, gemäß § 16 Absatz 1 FahrlG die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen des § 6 Absatz 1 FahrlG entspreche, hier habe er selbst keinen Ermessenspielraum.

Widerspruch: Gravierende Fehler im Bescheid

Mit diesem Bußgeldbescheid war Otto Z freilich nicht einverstanden und beauftragte den Autor dieser Zeilen mit der Prüfung der Vorwürfe.

1. Fehler: Falsche Zeitangabe

Bei näherer Überprüfung der Angelegenheit stellte sich heraus, dass Otto Z zu dem im Bescheid angegebenen Datum gar keine Sonderfahrt im Sinne der lfd. Nr. 2 der Anlage 4 zu § 5 Absatz 3 FahrschAusbO durchgeführt hatte und schon aus diesem Grund den vorgeworfenen Verstoß nicht begangen haben konnte.

2. bis 5. Fehler: Fehlende Angaben zu Anzahl, Ort und Zeit der Fahrten

Des Weiteren wurde im Bußgeldbescheid auf weitere, nicht konkret bezeichnete Sonderfahrten im Sinne der lfd. Nr. 2 der Anlage 4 zu § 5 Abs. 3 FahrschAusbO (Autobahnfahrten) Bezug genommen. Daraus war aber nicht ersichtlich, um wie viele Fahrten es sich handelte, wann diese Fahrten stattgefunden haben sollen, wo die jeweiligen Fahrten begannen und wo diese jeweils endeten. Damit war nicht nachvollziehbar, wie viele km angeblich falsch angegeben waren. Diese pauschal erhobenen Vorwürfe waren mangels Bestimmtheit nicht geeignet, eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nachzuweisen oder zu begründen.

6. Fehler: Fehlende Angabe zur Anzahl der Fahrschüler im Auto

Was bei den pauschal erhobenen Vorwürfen seitens des Landratsamtes auch

völlig unberücksichtigt blieb, war der Umstand, dass die Autobahnfahrten häufig nicht nur mit einem einzelnen Fahrschüler alleine sondern mit zwei, gelegentlich auch drei Fahrschülern durchgeführt wurden und dass im Rahmen von sogenannten Perfektionstrainings auch Sonderfahrten durchgeführt wurden, die nicht mehr als solche erfasst wurden, weil die vorgeschriebene Stundenanzahl schon erreicht wurde.

Antrag auf Einstellung erfolglos

Zusammenfassend wurde das LRA also darauf hingewiesen, dass hier nicht feststehe, wann, wie oft und in welchem Umfang Otto Z gegen die zitierten Vorschriften verstoßen haben soll und damit die notwendige Grundlage fehle, den vom Gesetz vorgegebenen Bußgeldrahmen anzuwenden bzw. auszuschöpfen, so dass das verhängte **Bußgeld willkürlich und aus der Luft gegriffen** erscheine. Vor diesem Hintergrund beantragte der Autor, das Verfahren gegen Otto Z einzustellen und die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen (Anwaltskosten) der Staatskasse aufzuerlegen. Doch das interessierte das LRA - wie so häufig - nicht. Es hielt den Bußgeldbescheid aufrecht und gab die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft ab.

Eine schallende Ohrfeige für das Landratsamt: Zurückweisung wegen „offensichtlich ungenügender Aufklärung" des Sachverhalts

Nachdem die Staatsanwaltschaft, wie in solchen Verfahren (mutmaßlich wegen fehlender Sachkenntnis im Fahrlehrerrecht) sehr häufig der Fall, die Sache ohne weitere Prüfung an das Amtsgericht durchgereicht hatte, ordnete die zuständige Richterin im Verfahren vor dem Amtsgericht erstmalig eine ordnungsgemäße Sachaufklärung an und wies das Verfahren wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts an das LRA gemäß § 69 Absatz 5 OWiG zurück. Die Gründe für die Zurückverweisung waren im Wesentlichen die im Anhörungsverfahren vom Autor vorgebrachten, insbesondere, dass sich aus der Akte und auch aus dem Bußgeldbescheid nicht ergibt, wann diese Sonderfahrten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden und um wie viele es sich handelt. Die Angaben im Bußgeldbescheid und in der Akte waren für das Gericht nicht ausreichend, um eine Hauptverhandlung durchführen zu können.

Zweite Chance für das LRA: nicht genutzt; Verfahren endgültig eingestellt

Nachfolgend ermittelte das Landratsamt weiter. Zu diesem Zwecke hatte es mehrere Zeugen zur Anhörung eingeladen. Diese waren Fahrschüler in dem im Bußgeld genannten Zeitraum. Da diese jedoch alle an einem persönlichen Erscheinen verhindert waren, wurden die Zeugenbefragungen telefonisch durchgeführt. Fast alle Zeugen konnten jedoch nicht mehr genau sagen, wo sie von Otto Z abgeholt wurden und wo die Ausbildungsfahrt begonnen hatte. Die Zeugen wussten nur noch, dass sie zum Zeitpunkt der Sonderfahrt alleinige Fahrschüler im Schulungsfahrzeug waren. Nach Aufnahme und Niederschrift dieser Anhörungen gab das Landratsamt die Sache noch einmal nach § 69 OWiG an die Staatsanwaltschaft ab, die es wiederum an das Gericht weiterleitete. Doch auch diese Angaben genügten dem Gericht zu Recht nicht zu einer Verurteilung. Denn damit war eine ausreichende Bezeichnung des Tatvorwurfs nicht gegeben.

Der Bußgeldbescheid des Landratsamtes war also hinsichtlich des Tatvorwurfs nicht ausreichend bestimmt und damit nichtig. Das Verfahren wurde schließlich mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft endgültig nach §§ 206a StPO, 46 Absatz 1 OWiG eingestellt. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Otto Z wurden der Staatskasse auferlegt. Der Fahrlehrer musste daher weder die Geldbuße noch irgendwelche Verfahrenskosten bezahlen. Auch den von ihm eingeschalteten Rechtsanwalt musste die Staatskasse tragen.

Fazit

Der oben geschilderte Fall ist keine Seltenheit. Immer wieder werden Bußgeldbescheide gegen Fahrlehrer erlassen, die vor Gericht keinen Bestand haben würden. Man muss nur etwas dagegen unternehmen.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
DOMUS JURIS Rechtsanwälte
Jaser & Koll, Steuerberater
Bahnhofstr. 8
89312 Günzburg

Seminartermine

auf Seite 15 oder auf
www.fahrlehrerweiterbildung.de

ZURECHNUNG VON VERKÄUFEN ÜBER EBAY

Umfangreiche Verkaufsaktivitäten via Internet führen aus steuerlicher Sicht regelmäßig zur Annahme eines Gewerbebetriebs. Übersteigen die Betriebseinnahmen die für Unternehmer geltende Grenze von 17.500 Euro, fällt neben Einkommen- und gegebenenfalls Gewerbesteuer auch Umsatzsteuer an. Doch wem sind solche Aktivitäten – und damit auch die Besteuerungsgrundlagen – zuzurechnen, wenn sie nicht in der Steuererklärung offenbart, sondern erst aufgrund eines Auskunftsersuchens der Steuerfahndung an eBay aufgedeckt werden?

Die Antwort darauf lässt sich aus einer neuen Entscheidung des FG Baden-Württemberg entnehmen: Danach sind die Umsätze aus den Versteigerungen derjenigen Person zuzurechnen, unter deren Nutzername die Verkäufe ausgeführt worden sind.

Das FG begründet dies damit, dass derjenige das Verkaufsangebot unterbreitet hat, der sich aus Sicht des Käufers den anonymen Nutzernamen von eBay bei Eröffnung des Nutzerkontos hat zuweisen lassen. Denn im Streitfall hat der Meistbietende einen Anspruch gegen eBay auf Nennung der Person, die sich hinter dem Nutzernamen verbirgt. Nur diese Person kann bei Leistungsstörungen zivilrechtlich auf Vertragserfüllung in Anspruch genommen werden. Andere Personen, die das Verkaufsangebot tatsächlich auf der Plattform eingestellt haben, sind eBay dagegen regelmäßig nicht bekannt.

Eben dieser Verkäufer hatte das Nutzerkonto bei eBay eingerichtet, aber argumentiert, die Verkäufe seien nicht ihm als Nutzer insgesamt, sondern nach dem zivilrechtlichen Eigentum an den veräußerten Gegenständen verschiedenen Personen zuzurechnen. Über das Konto seien in seinem Eigentum stehende Gegenstände, Eigentum seiner Ehefrau sowie gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute versteigert worden, so dass es umsatzsteuerrechtlich drei zu besteuernde Personen gebe, deren Umsätze jeweils unter der Kleinunternehmergrenze lägen.

Dennoch scheiterte sein Versuch, der nachträglich erhobenen Umsatzteuer zu entgehen, weil alle diese Verkäufe unter seinem Nutzernamen erfolgten.

Quelle:Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ZU FRÜH ZUR ARBEIT: KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ!!

Ein bei der Deutschen Bahn beschäftigter Arbeitnehmer verließ gute vier Stunden vor Dienstbeginn seine Wohnung, um in einem Waschsalon, der auf dem gewöhnlichen Arbeitsweg lag, einen Parka mit DB-Logo zu waschen. In der noch verbleibenden Zeit von knapp zwei Stunden bis zum Dienstbeginn wollte er noch einige dienstliche Belange erledigen.

Noch vor Erreichen des Waschsalons verursachte er mit seinem Motorroller beim Überholen einen Unfall mit einem PKW und verletzte sich.

Daher zeigte er bei der gesetzlichen Unfallversicherung einen Arbeitsunfall (Wegeunfall) an.

Die Versicherung lehnte seinen Antrag jedoch ab. Ihr Argument: Der von ihm unternommene Weg habe einem rein eigenwirtschaftlichen Zweck gedient, da der erforderliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit fehle.

Seinen Widerspruch dagegen begründete der Arbeitnehmer einmal mit dem Hinweis, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei Wegen vom und zum Ort der Tätigkeit eine Unterbrechung von zwei Stunden festgelegt worden sei. Er habe im Waschsalon auch ausschließlich Unternehmens- und Berufskleidung waschen wollen. Folglich stelle dies keinen eigenwirtschaftlichen Zweck dar.

Allerdings teilte sein Arbeitgeber mit, dass für ihn keinerlei Verpflichtung bestehe, Dienstkleidung zu tragen. Außerdem hätten an diesem Tag auch keine dienstlichen Terminvereinbarungen vor seinem Arbeitsbeginn bestanden.

Das Sozialgericht Freiburg bestätigte die Ablehnung, worauf der Betroffene beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg Berufung einlegte. Doch auch dieses Gericht ging davon aus, dass die unmittelbar vor dem Unfall angetretene konkrete Fahrt nicht betrieblichen Interessen gedient habe. Folglich handle es sich bei den durch den Unfall verursachten gesundheitlichen Schäden um keinen Arbeitsunfall. Selbst im Betrieb besteht der Versicherungsschutz nicht zwangsläufig für alle Situationen, sondern nur dann, wenn ein innerer Zusammenhang zur Arbeit besteht. Bei privaten Aktivitäten, im Fachjargon eigenwirtschaftliche Verrichtungen genannt, wie etwa Essen, Trinken oder Rauchen, ist der Versicherungsschutz aufgehoben. Dies gilt beispielsweise auch für das Aufsuchen der Toilette oder die Mahlzeiteinnahme in der Betriebskantine.

Quelle: LSG Baden-Württemberg
Az. L 8 U 4324/16

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

DARLEHEN UNTER FREUNDEN

Laut einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen müssen auch für Darlehen im Freundes- und Familienkreis gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden, die den üblichen Modalitäten im Geschäftsverkehr entsprechen.

Im vorliegenden Fall klagte eine libanesisch-türkischstämmige Familie gegen das Jobcenter, das gewährte Grundsicherungsleistungen zurückforderte, nachdem wegen des Verdachts auf Geldwäsche ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war.

Der Mann erhielt in mehreren Raten insgesamt 117.000 Euro angeblich als Darlehen von wohlhabenden Veranstaltern von Hahnenkämpfen aus Bahrain. Benötigt wurde das Geld von der Familie angeblich für die Anschaffung eines Autos, Kosten der Hochzeit, eine Reise in die Türkei und zur Tilgung geschäftlicher Verbindlichkeiten des Bruders und des Vaters. Allerdings existierte kein schriftlicher Darlehensvertrag, zumal Zinsvereinbarungen aus religiösen Gründen verboten seien. Ebenso seien Rückzahlungsquittungen kulturell unüblich.

Die Tilgung solle durch Mitgeben von Erspartem an Verwandte erfolgen, die es dann im Libanon an die Gläubiger übergeben würden.

Das LSG hat die Zahlungen als Einkommen der Familie bewertet. Als Begründung führte das Gericht an, dass auch für Darlehensverträge unter Freunden strenge Anforderungen an den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit eines Darlehensvertrages zu stellen seien.

Nur so könne der Gefahr eines Missbrauchs von Steuermitteln entgegengewirkt werden. Aus diesem Grund sei es erforderlich, dass sich die Gewährung des Darlehens anhand von bestimmten Modalitäten für die tatsächliche Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierten Schenkung oder einer verdeckten Unterhaltsgewährung abgrenzen lasse. Daher müssten mindestens Darlehenshöhe, Rückzahlungsbedingungen und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbar sein.

Insbesondere durch die im finanziellen Verhältnis der Familie stehende enorm hohe Darlehenssumme dürften Zeit und Höhe der Tilgung nicht im Belieben der Darlehensnehmer stehen.

Aus diesen Gründen bestätigte das LSG die Rückforderung des Jobcenters.

Quelle:
LSG Niedersachsen-Bremen
Az. L 7 AS 167/16

VORSICHT MIT ONLINE-BRANCHENBUCHEINTRAG

Der Betreiber eines Fahrradgeschäfts erhielt per Briefpost oder Fax (strittig!) ein Schreiben, das mit "Eintragungsantrag/Korrekturabzug" überschrieben ist und unterhalb dieser Überschrift eine - durch Fettdruck markierte - Fristsetzung zur Rücksendung enthält.

Auf diesem Schreiben können in einen optisch hervorgehobenen Rahmen Firmendaten eingetragen bzw. ergänzt werden. Darunter sind die Vertragsbedingungen angegeben. Darin heißt es unter anderem:

"Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Branchenbuch zum Preis von 1068,00 Euro netto pro Jahr für den Standard Business Eintrag wird durch Unterschrift bestätigt… Informieren Sie sich vor Auftragserteilung über die angebotene Leistung unter www.xxx.xx."
Der Betreiber sandte das Formular unterschrieben zurück, in der Annahme, er habe lediglich Daten für einen bestehenden Vertrag ergänzt. Nachdem er den geforderten Preis für den angeblich abgeschlossenen Vertrag nicht begleichen wollte, kam es zur gerichtlichen Auseinandersetzung.

Die Klägerin forderte von ihm knapp 1.300 Euro nebst Erstattung der Rechtsanwaltskosten.

Das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main stellte fest, dass der Klägerin kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für die Aufnahme des Beklagten in ein von ihr betriebenes Branchenverzeichnis zusteht, da es dafür keine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien gibt.
Der Beklagte hat zwar durch seine Unterschrift und die Rücksendung dieses Schreibens an die Klägerin eine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung abgegeben.

Die Klausel über die Kostenpflichtigkeit und den Preis von 1068 Euro netto pro Jahr ist jedoch nach § 305 c Abs.1 BGB unwirksam, weil sie für den Empfänger überraschend ist. Der Kunde habe zu Recht erwartet, dass es sich um eine kostenlose Eintragung ins Branchenverzeichnis handle, zumal im oberen Teil des Schreibens der Begriff „Korrekturabzug“ stehe.

Quelle: AG Frankfurt am Main
Az. 32 C 2278/17 (90)

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot				
Seminarart	**Dauer**	**Ort**	**Seminartermin**	**Kosten in Euro**
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG	3 Tage	Günzburg	15.11. – 17.11.18	200
		Buchen (Odenwald)	15.11. – 17.11.18	200
		Cham	22.11. – 24.11.18	200
		Günzburg	22.11. - 24.11.18	200
		Günzburg	07.02. – 09.02.19	200
		Darmstadt	14.02. – 16.02.19	210
		Regensburg	21.02. – 23.02.19	210
		Buchen (Odenwald)	07.03. – 09.03.19	210
		Günzburg	14.03. – 16.03.19	200
		Günzburg	09.05. – 11.05.19	200
		Günzburg	10.10. – 12.10.19	200
		Ludwigsburg	17.10. – 19.10.19	210
		Günzburg	07.11. – 09.11.19	200
		Günzburg	14.11. – 16.11.19	200
		Cham	14.11. – 16.11.19	210
		Buchen (Odenwald)	21.11. – 23.11.19	210
		Darmstadt	28.11. – 30.11.19	210
		Regensburg	28.11. – 30.11.19	210

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 100 Euro, 2 Tage 200 Euro

Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	03.11.18	100
		Regensburg	18.03.19	100
		Günzburg	23.03.19	100
		Günzburg	06.04.19	100
		Günzburg	26.10.19	100
		Günzburg	23.11.19	100
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	22.03.19	100
		Günzburg	25.10.19	100
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	26.11. – 01.12.18	800
		Günzburg	25.03. – 30.03.19	800
		Günzburg	25.11. – 30.11.19	800
Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrlG	5 Tage	Günzburg	23.09. – 27.09.19	500
Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	12.11.18	100
		Günzburg	23.02.19	100
		Günzburg	28.09.19	100
Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 und 46 FahrlG	4 Tage	Günzburg	geplant	500
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	geplant	500
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	geplant	500

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

„MOPED-FÜHRERSCHEIN MIT 15“

Torsten Herbst (FDP) informiert den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer:

Ablehnung des FDP-Antrags „Moped-Führerschein mit 15“ durch Union und SPD ist Entscheidung gegen mehr individuelle Mobilität für Jugendliche

(26.09.2018 Berlin/Dresden)
In der heutigen Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages haben CDU/CSU, SPD und Bündnis90/Die Grünen den Antrag der Freien Demokraten zur dauerhaften und bundesweiten Senkung des Mindestalters zum Erwerb des Moped-Führerscheins auf 15 Jahre (AM15) abgelehnt. Dazu erklärt der FDP-Ausschussobmann und sächsische Bundestagsabgeordnete, Torsten Herbst:

„Die Methode ‚Aufschieben und Aussitzen‘ hat in der Großen Koalition leider Tradition. Umso gravierender ist es, dass diesem Politikstil nun auch eine rasche bundesweite Einführung des Moped-Führerscheins für 15-jährige Jugendliche zum Opfer fällt. Die Aussprache im Ausschuss hat klar gezeigt, dass die Vorteile des Modells vor allem für Jugendliche in den ländlichen Regionen Deutschlands parteiübergreifend bekannt sind. Dennoch verweigerte die Koalition dem FDP-Antrag die Zustimmung.

Der seit 2013 in Ostdeutschland laufende Modellversuch „Moped-Führerschein mit 15“ ist ein Erfolg. Der Führerschein schafft mehr Mobilität für Jugendliche und ermöglicht ihnen damit eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Darüber hinaus leistet er einen Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit. Die positiven Erfahrungen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sprechen für sich. Die Möglichkeit des früheren Führerscheinerwerbs wird dort rege wahrgenommen. Es liegen zudem keine Kenntnisse vor, dass es einen signifikanten Anstieg der Unfallzahlen gegeben hat. Im Gegenteil: Die Erfolgsquote bei den theoretischen und praktischen Prüfungen liegen in der Führerscheinklasse AM15 sogar deutlich höher als bei anderen Führerscheinen. Durch die Ablehnung des Antrages verweigern CDU/CSU und SPD tausenden Jugendlichen in Deutschland ein Stück gelebte Freiheit. “

Hintergrund:
Die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bieten seit 2013 die Möglichkeit, den Moped-Führerschein schon ab dem 15. Lebensjahr zu erwerben. Später kamen auch Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern hinzu. Rechtliche Grundlage dafür ist die Dritte Verordnung über Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung. Die befristete Verlängerung des Modellversuchs durch die Bundesregierung erfolgte im Februar 2018 und läuft nun bis April 2020.

ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG FÜR FAMILIENHEIME

Wendet ein Ehegatte dem anderen Ehegatten im Todesfall ein sog. Familienheim zu, das der Verstorbene bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzt hat, so bleibt dieser Erwerb nach § 13 Abs. 1 Nr. 46 EStG erbschaftsteuerfrei.

Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der verstorbene Ehegatte bereits zivilrechtlicher Eigentümer oder Miteigentümer des Familienheims war und der überlebende Ehegatte das zivilrechtliche Eigentum oder Miteigentum an dem Familienheim von Todes wegen erwirbt. Sie ist daher nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht zu gewähren, wenn anstelle des Eigentums nur ein Anspruch auf Verschaffung des Eigentums übertragen wird. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist und nur über einen durch eine Auflassungsvormerkung gesicherten Anspruch auf Verschaffung des Eigentums verfügt. Laut BFH ist die Befreiungsregelung streng nach ihrem Wortlaut im zivilrechtlichen Sinne auszulegen; eine erweiternde Auslegung komme nicht in Betracht.

Diese strenge, am Wortlaut orientierte Auslegung spiegelt sich auch in einer Entscheidung des FG Düsseldorf wieder: Danach erfasst die Steuerbefreiung nur das mit dem Familienheim bebaute Grundstück, nicht jedoch auch ein angrenzendes, unbebautes Gartengrundstück mit abweichender Flurstücksnummer. Ausschlaggebend war auch hier die zivilrechtliche Betrachtungsweise, wonach es sich bei dem Gartengrundstück infolge des Grundbucheintrags um ein eigenständiges, nicht begünstigtes Grundstück handelt. Darauf, dass die Grundstücke einheitlich als Wohnhausgrundstück mit Garten genutzt, aufgrund einer 1969 erteilten Baugenehmigung einheitlich eingefriedet und unter der gleichen Anschrift geführt wurden, kam es danach nicht an. Das FG hat die Revision zugelassen, ob diese eingelegt wurde, ist nicht bekannt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Foto: (c) AA+W - fotolia.com

THEORIEUNTERRICHT 2 X 90 MINUTEN PRO TAG

Nicht mehr als 2 Theorieeinheiten am Tag auch bei Ferien- oder Kompakt-kursen – Wettbewerbszentrale erreicht Klärung in einem Grundsatzverfahren. Auch Werbung mit einer „Theorie-und-Praxis-Garantie“ bleibt verboten.

Das Oberlandesgericht Hamm hat einem Fahrschulunternehmer auf Klage der Wettbewerbszentrale hin untersagt, bei einem Intensivkurs zur Motorradausbildung anzukündigen, dass bereits am 7. Tag des 8tägigen Kurses die theoretische Fahrprüfung in der Klasse A abgelegt werden kann (OLG Hamm, Urteil vom 16.08.2018 – I-4 U 79/17 – nicht rechtskräftig).

Der konkrete Fall „Bikerweek“

Der Unternehmer hatte im Internet unter der Überschrift „Zum Biker in 8 Tagen“ eine sogenannte Bikerweek beworben. In der Werbung hieß es dann: „Am 7. Tag findet die theoretische und am achten Tag die praktische Prüfung statt….". Die Wettbewerbszentrale hatte sowohl die Werbung als auch die Durchführung des Kurses als Verstoß gegen § 4 Abs. 6 Satz 3 Fahrschülerausbildungsordnung beanstandet. Danach soll der theoretische Unterricht zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten. Die Werbung und das Anbieten des Kurses stellten nach Auffassung der Wettbewerbszentrale damit auch einen Wettbewerbsverstoß dar.

Die Entscheidung des OLG Hamm zu § 4 Abs. 6 Fahrschülerausbildungsordnung

Dem folgte nun das Oberlandesgericht Hamm und erklärte, dass bei dem Konzept der Bikerweek von einer „Ausnahme“ im Sinne des Gesetzes nicht auszugehen sei. Bei dem Kurs der beklagten Fahrschule müsse an 4 Tagen die gesetzlich vorgesehene Zeit von 2 Unterrichtseinheiten täglich überschritten werden. Dies könne nach Auffassung des Gerichts nur in unzulässiger Weise der Vermittlung kurzfristigen Wissens für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung dienen und nicht aber einer vertieften Wissensvermittlung nach Vorstellung des Verordnungsgebers. Das OLG Hamm weist dann auch noch darauf hin, dass der Verordnungsgeber bei seinen Änderungen der Fahrschülerausbildungsordnung mit Wirkung zum 04.01.2018 an der Regelung des § 4 Abs. 6 festgehalten habe und es damit bei dem Willen des Gesetzgebers zu der vorgesehenen maximalen täglichen Unterrichtsdauer bleiben müsse. „Die Wettbewerbszentrale begrüßt diese klare Entscheidung des Gerichts, an der Höchstzahl von zwei Theorieeinheiten täglich grundsätzlich festzuhalten“ kommentiert Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke aus der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale, zuständig für den Bereich des Fahrschulwesens, das Urteil. „Damit wird den immer wiederkehrenden Versuchen, aus der Sollvorschrift zum theoretischen Unterricht eine Rechtfertigung für die Verkürzung der theoretischen Ausbildung zu finden, eine deutliche Absage erteilt“ so Breun-Goerke weiter.

Kein Theorieunterricht am Sonntag

In einem weiteren Punkt bestätigt das Gericht, dass der theoretische Unterricht nicht an einem Sonntag erfolgen kann, weil es sich dabei um einen „typisch werktäglichen Lebensvorgang handele“, der auch öffentlich bemerkbar sei.

„Theorie- und Praxisgarantie“

Mit ebenso klaren Worten bestätigt das OLG Hamm in dem Urteil das bereits von der Vorinstanz ausgesprochene Verbot der Werbung mit einer „Theorie-und-Praxis-Garantie“ als irreführend. Die Werbung sei vom Verbraucher als „Erfolgsgarantie“ zu verstehen, die die Fahrschule nicht übernehmen könne. Ein Lernerfolg könne gerade nicht „sicher garantiert werden“.

Quelle: Wettbewerbszentrale
Büro Bad Homburg,
Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke,
Telefon: (0 61 72) 12 15 18,
wettbewerbszentrale.de

BÖSE ÜBERRASCHUNG IM BRIEFKASTEN: INKASSO-FORDERUNGEN GENAU PRÜFEN

Nach einer Forsa-Umfrage, die die Verbraucherzentrale Bayern in Auftrag gegeben hatte, haben 5,8 Millionen Verbraucher schon mindestens eine Inkasso-Forderung erhalten. 65 Prozent davon hielten diese für nicht gerechtfertigt. Viele Betroffene fühlen sich durch solche Schreiben regelrecht bedroht, da sie oft sehr eindringlich und aggressiv formuliert sind. Dadurch sind viele stark verunsichert, wie sie darauf reagieren sollen, zumal nicht selten Zwangspfändungen, ein Negativ-Eintrag bei der Wirtschaftsauskunftei „Schufa" , ein Haftbefehl oder der Besuch eines Gerichtsvollziehers angedroht werden.

Während früher derartige Schreiben per Post übermittelt wurden, werden heute insbesondere unseriöse Forderungen auch per Email oder SMS übermittelt.

Verbraucher sind häufig zu wenig mit den rechtlichen Gegebenheiten eines Inkassoverfahrens vertraut, um die angekündigten Maßnahmen auf ihre Rechtsgültigkeit hin beurteilen zu können. Deshalb werden oft auch vorschnell völlig ungerechtfertigte Zahlungen geleistet.

Um sich davor zu schützen kann es hilfreich sein, etwa folgende Punkte zu checken:

- Werden im ersten Mahnschreiben der Auftraggeber und der Grund der Forderung genannt? Sind zusätzliche Kosten wie etwa Verzugszinsen nachvollziehbar und detailliert dargestellt?

- Macht die äußere Form des Schreibens einen seriösen Eindruck? Stimmen Briefkopf und Adresse überein? Sind sprachliche Formulierung und Rechtschreibung korrekt?

- Ist der Inkassodienst offiziell und behördlich registriert? Auf rechtsdienstleistungsregister.de kann dies überprüft werden.

- Wurde das Inkassounternehmen tatsächlich vom Gläubiger beauftragt? Wer ein Inkasso-Schreiben erhalten hat, hat auch Anspruch darauf, die vom Gläubiger unterschriebene Abtretungserklärung oder Inkasso-Vollmacht im Original vorgelegt zu bekommen.

- Sind die angedrohten nächsten Schritte rechtsgültig? Pfänden darf zum Beispiel ausschließlich ein behördlich bestellter Gerichtsvollzieher. Vorausgegangen sein muss entweder ein gerichtlicher Vollstreckungsbescheid oder ein Gerichtsurteil.

Wer sich sicher ist, dass es sich um eine unberechtigte Forderung handelt, sollte sie umgehend per Einschreiben schriftlich zurückweisen. Gehen dann weitere Rechnungen oder Mahnungen ein, muss man darauf nicht mehr reagieren.

Wenn Betroffene einen gerichtlichen Mahnbescheid erhalten, der in ihren Augen unzutreffende Fakten enthält, sollten sie sofort Einspruch einlegen. Darauf folgt dann automatisch ein Gerichtsprozess, in dem der Rechnungssteller seine geltend gemachte Forderung begründen muss. Wichtig: Erst wenn das Gerichtsurteil zugunsten des Gläubigers ausfällt, kann eine Forderung durch den Gerichtsvollzieher oder das Gericht zwangsvollstreckt werden. Das Inkasso-Büro selbst kann nicht pfänden!

Um diesen Dschungel rechtlich besser durchdringen zu können, kann der Verbraucher im Internet auf verschiedene Hilfsangebote zurückgreifen.
Der Online-Service der Verbraucherzentralen " Inkasso-Check" ermöglicht die kostenlose Überprüfung, ob überhaupt gezahlt werden muss, und wenn ja, ob wirklich die volle Höhe der Kosten fällig ist.
Unter der Internetadresse www.marktwaechter.de sind vier Beispielfälle abgedruckt, mit Hinweisen, welche Maßnahmen rechtlich unzutreffend bzw. zutreffend sind.

Quellen: www.bundesregierung.de; www.marktwaechter.de

ANZEIGE

DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

HÖHERE STEUER DURCH ABGASTEST

Seit Anfang Dezember stieg für einige neu zugelassene Fahrzeuge die KFZ-Steuer. Ursache dafür ist das neue strengere Messverfahren, WLTP genannt (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure), dessen Ergebnisse zukünftig zur Berechnung der KFZ-Steuer für alle Neuzulassungen herangezogen werden. Dieses europäischen Standards genügende Verfahren soll exaktere Werte für den tatsächlichen Verbrauch und Schadstoffausstoß liefern. Laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) soll es mit dem WLTP gelingen, die grundsätzlich bestehende Lücke zwischen den in der Typgenehmigung ermittelten Werten und den realen Kraftstoffverbräuchen weitest möglich zu schließen.

Im Vergleich zum bisher gültigen Prüfverfahren NEFZ werden nun längere Strecken gefahren, und auch die Geschwindigkeits- sowie Lastverhältnisse werden exakter definiert. Außerdem werden zukünftig alle erhältlichen Motor-Getriebe-Kombinationen getestet und nicht nur – wie bisher - eine Standardversion eines Fahrzeugtyps.

Nach Berechnungen des ADAC erhöht sich dadurch die Steuer für einzelne Fahrzeugmodelle um bis zu 70 %. Daher sollte beim Neuwagenkauf nicht nur der Hubraum, sondern auch der WLTP-Wert erfragt werden.

Ein von Experten erwarteter Nebeneffekt besteht nicht nur in geschätzten Steuermehreinnahmen von rund 170 Millionen Euro pro Jahr. Zusammen mit den geplanten strengeren Grenzwerten für den CO2 - Ausstoß könnten so alternative Antriebe wie etwa der Elektromotor begünstigt werden.

Quelle: bmvi.de

WER UNGENEHMIGT IN DEN URLAUB GEHT, BEKOMMT DIE KÜNDIGUNG!

Die Mitarbeiterin eines Telekommunikationsunternehmens absolvierte berufsbegleitend den Studiengang „BWL-Management“.

Für die Prüfung erhielt sie Donnerstag und Freitag genehmigten Urlaub. Am darauffolgenden Montag erschien sie jedoch nicht an der Arbeitsstelle und schickte erst zwei Stunden nach Beginn ihrer Rahmenarbeitszeit eine Email an ihren Vorgesetzten, in der sie ihren „Spontanurlaub“ mitteilte. Sie gab an, dass sie aufgrund ihrer bestandenen Prüfung von ihrem Vater mit einem Aufenthalt auf Mallorca überrascht worden sei, in der Eile keine Möglichkeit gehabt hätte, ihre Abwesenheit bis Freitag (fünf Tage) an ihrem Rechner zu vermerken. Außerdem entschuldigte sie sich und bat um eine kurze Rückmeldung.

Ihr Vorgesetzter teilte noch am gleichen Tag per Email mit, dass ihre Anwesenheit aus dringenden betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sei und bot ihr an, in der nächsten Woche frei zu nehmen. Am nächsten Tag (Dienstag) antwortete die Klägerin per E-Mail, dass sie sich bereits seit dem Wochenende auf Mallorca befinde und keine Möglichkeit habe, seiner Aufforderung, am Arbeitsplatz zu erscheinen, Folge zu leisten. Auch am Montag der darauffolgenden Woche fehlte die Mitarbeiterin noch immer.

Ihr Arbeitgeber kündigte ihr daraufhin nach Rücksprache mit dem Betriebsrat fristgerecht, wogegen die Betroffene beim Arbeitsgericht Düsseldorf eine Kündigungsschutzklage einreichte. Sie begründete dies mit dem Hinweis, dass im Vorfeld mit dem Vorgesetzten die Möglichkeit einer kurzfristigen Verlängerung des Urlaubs abgeklärt worden sei.

Das Arbeitsgericht (AG) wies die Klage ab und stellte fest, dass die Kündigung sozial gerechtfertigt gewesen sei, weil die Klägerin eigenmächtig nicht genehmigten Urlaub angetreten und so bewusst ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt habe. Das Gericht war überzeugt, dass eine kurzfristige Verlängerung mit dem Vorgesetzten nicht abgesprochen gewesen sei, und dass die Klägerin in dieser Woche an ihrem Arbeitsplatz gebraucht wurde. Auch ihre Berufung vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf blieb erfolglos, und zwar mit folgender Begründung: „Nimmt eine Arbeitnehmerin eigenmächtig Spontanurlaub und erscheint auch nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nicht im Betrieb, ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt. In einem solchen Fall liegt eine beharrliche Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten vor“.

Ihr Arbeitgeber bezahlte eine Abfindung in Höhe von 4.000,- Euro und sicherte die Ausstellung eines wohlwollenden Zeugnisses zu.

Quellen:
AG Düsseldorf
Az. 8 Ca 3919/17und
LAG Düsseldorf
Az. 8 Sa 87/18

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ICOM

Kommunikation zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler:

IC-F29SR2 – Lizenzfrei und jetzt mit 16 Kanälen!

SET A

für Fahrlehrer:
- IC-F29SR2
- Finger-PTT mit Mikrofon

für Fahrschüler:
- IC-F29SR2
- Ohrhörer

SET B

für Fahrlehrer:
- IC-F29SR2
- Mikrofon
- PTT-Taste (Finger-PTT)

für Fahrschüler:
- IC-F29SR2
- Ohrhörer

Drahtlose Kommunikation in Spitzenqualität!

- Finger-PTT möglich
- Lange Betriebszeit (ca. 21 Std.)
- Kompatibel mit den meisten PMR466-Geräten und somit auch geeignet zur Erweiterung Ihres vorhandenen Gerätepools
- Für den Außeneinsatz – wasserdicht nach IP67

Haben Sie Fragen zum IC-F29SR2 oder benötigen Sie Informationen zu weiteren Betriebsfunkgeräten aus unserer Produktpalette? Sprechen Sie uns an!

© www.vonFormat.eu

Icom (Europe) GmbH – Communication Equipment – Auf der Krautweide 24 · 65812 Bad Soden am Taunus, Germany
Telefon: +49 (0)6196 - 76685-0 · Fax: +49 (0)6196 - 76685-50 · E-Mail: info@icomeurope.com · Web: www.icomeurope.com